

# **Magistrat der Stadt Gudensberg**

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte Gudensberg**

### **§ 1 - Benutzungserlaubnis**

Die Grillhütte ist Eigentum der Stadt Gudensberg. Zuständig für die Überlassung der Grillhütte ist der Magistrat bzw. dessen jeweiliger Beauftragter. Er erteilt auf Antrag eine Benutzungserlaubnis.

### **§ 2 - Benutzungsrecht**

Die Grillhütte kann von Vereinen und Verbänden, Parteien und Wählergruppen, Personengruppen und Einzelpersonen sowie durch sonstige, juristische Personen zur Durchführung von Freizeitveranstaltungen aller Art, benutzt werden.

Für die Überlassung und Benutzung der Grillhütte gilt diese Benutzungsbedingung.

### **§ 3 - Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu zahlen; dies beträgt

für die Bürger der Stadt Gudensberg	80 Euro pro Tag
für auswärtige Benutzer	120 Euro pro Tag

Das Benutzungsentgelt wird durch die Stadt Gudensberg mit einer Entgeltrechnung festgesetzt und ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse Gudensberg zu zahlen.

Die Stadt kann eine Vorauszahlung verlangen.

Eine Reservierung durch Auswärtige darf maximal drei Monate im Voraus erfolgen.

Wird die Anmietung wieder rückgängig gemacht, so erfolgt keine Rückerstattung, wenn

- der zugesagte Termin auf ein Wochenende fällt (Freitag bis Sonntag) und
- die Abbestellung nicht mindestens 8 Wochen vor dem zugesagten Termin liegt und
- kein Nachmieter vorhanden ist.

Die Stromkosten werden nach dem durch Zähler festgestellten Verbrauch gesondert berechnet. Sie betragen pro kW/h 0,30 Euro. Der Stromzähler wird vor und nach jeder Benutzung durch den Beauftragten der Stadt gemeinsam mit den Mietern abgelesen.

### **§ 4 – Allgemeine Benutzungsbedingungen**

Die vermieteten Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

Die Mieter sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an Einrichtungen oder auf dem Grundstück entstehen.

Verursachte Schäden sind von den Mietern unverzüglich nach Entstehen dem Beauftragten der Stadt zu melden.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer den Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

## **§ 5 - Beachtung notwendiger sonstiger Vorschriften**

Die Veranstalter haben selbst für Ruhe und Ordnung zu sorgen; sie sind u. a. dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. über Jugendschutz, Sperrstunden und Lärmbekämpfungen, eingehalten werden.

Die Anmeldung bei der GEMA ist Sache des Veranstalters.

## **§ 6 - Reinigung der Grillhütte**

Nach jeder Veranstaltung ist die Grillhütte und die Toilettenanlage vom Veranstalter unter Benutzung der dort vorhandenen Reinigungsgeräte zu säubern und in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Die Reinigung muss bis um 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages abgeschlossen sein. Der Veranstalter hat auch den angefallenen Müll zu beseitigen.

Mieter, die ihrer Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind verpflichtet der Stadt die Kosten für die notwendige Reinigung zu erstatten. Die Stadt ist in diesen Fällen berechtigt, die Reinigung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Wird die Reinigung durch städtisches Personal durchgeführt, wird je nach angefallene Arbeitsstunde ein Entgelt von 30 Euro erhoben.

Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Stadt und den Mietern bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt und der Stromzähler abgelesen wird. Mit der Übernahme der Grillhütte erkennen die Mieter die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.

## **§ 7 - Getränkeliieferungsvertrag**

Die Mieter sind beim Ausschank von Getränken an die für die Grillhütte zuständige Vertragsfirma gebunden. Der Getränkeliieferungsvertrag ist Bestandteil des Mietvertrages für die Grillhütte. Mit Anmietung der Grillhütte treten die Mieter in die Verpflichtungen der Stadt aus dem Getränkeliieferungsvertrag ein.

## **§ 8 - Haftung**

Die Benutzung der Grillhütte einschl. Außenanlagen erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Mieter, der Besucher und sonstiger Teilnehmer.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die den Mietern (Vertragspartner) oder Besuchern oder sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadensersatz ausdrücklich frei.

Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Stadt haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Stadt die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

## **§ 9 - Verbrauchsmittel**

Die notwendigen Verbrauchsmittel (wie z. B. Müllsäcke, Hand- und Geschirrtücher sowie Spül- und Putzmittel) sind von den Mietern zu stellen.

Gudensberg, 01.06.2018  
Der Magistrat der Stadt Gudensberg